

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 2006 in der Rechtssache C-286/03 betreffend den Export von Landespflegegeld; Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 21. Februar 2006 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass das Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz keine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinn des Art. 4 Abs. 2b der VO (EWG) 1408/71 ist, sondern eine Geldleistung bei Krankheit, die gemäß Art 19 leg.cit. auch dem Familienangehörigen eines in Salzburg beschäftigten, aber in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmers zu gewähren ist.

2. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof das Pflegegeld nach den Landespflegegeldgesetzen gemeinschaftsrechtlich gleich eingeordnet wie bereits im Urteil in der Rechtssache Jauch (Urteil vom 8. März 2001, Rs C-215/99, Slg. 2001, I-1901) das Pflegegeld nach dem BPGG. Beide Leistungen sind Geldleistungen bei Krankheit im Sinn des Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EWG) 1408/71 und sind im Anwendungsbereich dieser Verordnung auch bei Wohnort in einem anderen EWR-Staat zu gewähren, also zu exportieren.

3. Die Klägerin, eine behinderte Minderjährige, lebt mit ihren Eltern in Deutschland, wobei die Mutter nicht erwerbstätig ist und der Vater als Grenzgänger (Lehrer) in

Salzburg beschäftigt ist. Ein Anspruch nach dem Salzburger Landespflegegeldgesetz scheiterte am Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in Salzburg.

4. In concreto ging es in der gegenständlichen Rechtssache um die Frage, ob das Landespflegegeld eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinn des Art. 4 Abs. 2b der VO (EWG) 1408/71 ist, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist und daher von Österreich zu Recht in den Anhang II Teil III der VO (EWG) 1408/71 eingetragen wurde.

5. Zur Art der Leistung führte der Gerichtshof aus, dass das Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz darauf abzielt, die durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Mehraufwendungen in Form eines Beitrags pauschaliert abzugelten. Es wird Personen gewährt, die keine Pension oder Rente nach bundesgesetzlichen Bestimmungen beziehen, also — so der Gerichtshof — Angehörigen von Versicherten, Sozialhilfeempfängern, im Beruf stehenden Behinderten sowie Landes- und Gemeindepensionisten.

6. Trotz bestehender Unterschiede zur deutschen Pflegeversicherung (Urteil vom 5. März 1998, Rs C-160/96, Molenaar, Slg. 1998, I-843) und zum Bundespflegegeld (Rs Jauch), die jeweils als Geldleistungen bei Krankheit eingestuft wurden, stellte der Gerichtshof fest, dass das Pflegegeld doch von der gleichen Art wie diese Leistungen ist, woran weder die Voraussetzungen der Gewährung noch die Finanzierungsweise etwas ändern, weshalb auch das Pflegegeld nach dem Salzburger Landespflegegeldgesetz keine Sonderleistung ist, sondern ebenfalls eine Geldleistung bei Krankheit.

7. Weiters hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass gemäß Art. 19 VO (EWG) 1408/71 der Anspruch auf das Pflegegeld auch nicht vom Wohnort in Salzburg abhängig gemacht werden kann.

8. Dabei ist zu beachten, dass in der gegenständlichen Rechtssache nicht ein Wanderarbeitnehmer selbst, sondern ein Familienangehöriger das Pflegegeld beanspruchte. Dazu hat der Gerichtshof auf seine mit der Rechtssache Cabanis-Issarte (Urteil vom 30. April 1996, Rs C-308/93, Slg. 1996, I-2097) begonnene Rechtsprechung hingewiesen, wonach Familienangehörige zwar nur abgeleitete Rechte geltend machen können; was allerdings nur auf Rechte beschränkt ist, die ausschließlich für Arbeit-

nehmer selbst gelten, also etwa Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Der Gerichtshof hat damit die Unterscheidung in eigene und abgeleitete Ansprüche von Familienangehörigen auch für die hier in Rede stehende Leistung bei Krankheit aufgegeben.

9. Daraus folgt, dass nunmehr auch das Pflegegeld nach den Landes-Pflegegeldgesetzen im Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 nicht vom Wohnsitz im Inland abhängig gemacht werden darf.

21. März 2006
Für den Bundeskanzler:
LIENBACHER

Elektronisch gefertigt